

Gemeinde Hilter a.T.W. Der Bürgermeister	Vorlage Nr. FB4/023/2019 FB 4 - Finanzen Beschlussvorlage	
	öffentlich	
Federführung: FB 4 - Finanzen Bearbeiter: Bastian Sommer	Datum:	10.01.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Finanzausschuss	07.03.2019	Ö
Verwaltungsausschuss	12.03.2019	N
Rat	28.03.2019	Ö

TOP	Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 durch den Landkreis Osnabrück
------------	---

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat in der Zeit vom 09.05. bis 23.07.2018 die Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 + 2017 vorgenommen.

Der Prüfungsbericht ist dieser Vorlage im Ratsinformationssystem für alle Ratsmitglieder beigelegt.

Nach § 129 I NkomVG ist der Prüfungsbericht mit einer Stellungnahme des Bürgermeisters den politischen Gremien vorzulegen. Der Rat beschließt über den Jahresabschluss und erteilt dem Bürgermeister Entlastung.

Insgesamt sind keine gravierenden Prüfungsfeststellungen getroffen worden.

Zu vereinzelt, kritischen Feststellungen wird nachstehend wie folgt Stellung genommen:

Auf Seite 24 wird ausgeführt, dass zum 31.12.2017 34.954,05 € zu viel an die Pensionsrückstellungen zugeführt wurden. Dies resultierte aus einem Zahlendreher bei der Berechnung der Rückstellung. Da sich hierdurch das Jahresergebnis verschlechtert hat und keinerlei Zahlungsströme zu verzeichnen sind (rein buchhalterischer Vorgang), kann der Fehler problemlos im Jahresabschluss 2018 korrigiert werden.

Darüber hinaus wird angemerkt (Seite 12), dass für die am Abschlussstichtag noch nicht vorliegende Schlussrechnung des Treuhandkontos „Gewerbegebiet Ebbendorf“ Rückstellungen hätten gebildet werden sollen. Da bei Abschlusserstellung vorherzusehen war, dass sich der Saldo gegenüber dem (auch bilanzierten) Vorjahressaldo verbessert, wurde seitens der Kämmerei hierauf bewusst verzichtet (Höchstwertprinzip, die Verbindlichkeiten wurden mit dem höchstmöglichen Wert bilanziert).

Weiterhin sollte die Gemeinde Hilter a.T.W. in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren eine körperliche Inventur durchführen. Aktuell wird diese durch eine sog. Buchinventur durchgeführt. Da die Grenze zur Aktivierung von Vermögensgegenständen bei 1.000,- € (netto) liegt, kann anhand der vorliegenden Verzeichnisse (Anlagenbuchhaltung) der Bestand an Vermögensgegenständen nach Art, Menge und Wert gesichert festgestellt werden. In diesem Fällen gibt der Gesetzgeber den Kommunen die Möglichkeit, auf eine körperliche Bestandsaufnahme zu verzichten (§ 38 I GemHKVO / 40 I KomHKVO).

Auf Seite 5 führt das RPA aus: „Die im Ergebnishaushalt entstandenen unerheblichen Budgetüberschreitungen sind dem Rat noch nicht zur Unterrichtung vorgelegt worden. Dies ist mit Vorlage der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 nachzuholen.“

Die Feststellung ist nicht richtig. Jedem Jahresabschluss liegt eine Auflistung **sämtlicher** Haushaltsüberschreitungen bei. Der Jahresabschluss wird allen Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden in der Präsentation des Jahresabschlusses im Finanzausschuss die Überschreitungen den Ausschussmitgliedern erläutert.

Insgesamt hat das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück folgende Feststellungen getroffen:

„Insgesamt ist festzustellen, dass

- **der Haushaltsplan eingehalten worden ist,**
- **die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,**
- **bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,**
- **sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.**

[...]

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes stehen die in diesem Schlussbericht dargelegten Prüfungsergebnisse einer Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 sowie einer Entlastung nicht entgegen.“

Dem Finanzausschuss wird folgender Beschlussvorschlag empfohlen:

„ Die Jahresrechnungen der Gemeinde Hilter a.T.W. für die Haushaltsjahr 2016 und 2017 werden festgestellt.“

„ Dem Bürgermeister wird für die Rechnungsjahre 2016 und 2017 gemäß § 129 I NKomVG Entlastung erteilt.“

„ Die Ergebnisverwendung wird wie folgt beschlossen:

1. Jahresüberschuss 2016 i.H.v. insgesamt 1.374.560,98 €

1.1 Ordentliches Jahresergebnis 2016 + 1.119.677,91 €

Der Jahresüberschuss 2016 aus dem ordentlichen Ergebnis i.H.v. 1.119.677,91 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

1.2 Außerordentliches Jahresergebnis 2016 + 254.883,07 €

Der Jahresüberschuss 2016 aus dem **außerordentlichen** Ergebnis i.H.v. 254.883,07 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

2. Jahresüberschuss 2017 i.H.v. insgesamt 3.579.024,76 €

2.1 Ordentliches Jahresergebnis 2017 + 3.712.341,28 €

Der Jahresüberschuss 2016 aus dem ordentlichen Ergebnis i.H.v. 3.712.341,28 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

2.2 Außerordentliches Jahresergebnis 2016 – 133.316,52 €

Das Jahresdefizit 2017 aus dem **außerordentlichen** Ergebnis i.H.v. 133.316,52 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses entnommen.

Anlagen:

- Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes für die Jahre 2016 und 2017
- Anlagen zum Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes

Gez. Sommer
Unterschrift